

KWF-Programm »Finanzierung von technologie- orientierten Unternehmen«

im Rahmen der KWF-Richtlinie »Finanzierung«

Wie lautet die Zielsetzung?

Mit diesem Programm sollen die Gründung und das überdurchschnittliche Wachstum von wettbewerbsfähigen, technologie- bzw. wachstumsorientierten und | oder innovativen kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden. Der Schwerpunkt liegt bei Projekten, die eine besondere Herausforderung für die Unternehmensentwicklung darstellen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens langfristig herzustellen beziehungsweise zu verbessern.

Ziel ist die Unterstützung dieser Unternehmen bei der Finanzierung der Gründung und der ersten Aktivitäten wie Forschung und Entwicklung, Forschungs- und Fertigungsüberleitung, Produktentwicklung, Markteintritt und -aufbau. Auf einen positiven Beschäftigungseffekt des Gesamtprojekts ist Rücksicht zu nehmen. Diese Förderung soll vor allem in einer Phase des Unternehmenslebenszyklus helfen, wo überregionale Kapitalgeber noch nicht einsteigen. Projekte, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen und ökologischen Herausforderungen stellen, werden verstärkt unterstützt.¹

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

¹ KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	4
2.1.	Förderbare Projekte	4
2.2.	Mindestvoraussetzungen	4
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten.....	5
4.	Wie hoch ist die Förderung?	5
4.1.	Art der Förderung	5
4.2.	Ausmaß der Förderung	5
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	6
4.4.	»De-minimis«.....	6
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	6
5.1.	Förderungsberatung	6
5.2.	Förderungsantrag.....	6
5.3.	Förderungsprüfung	6
5.4.	Förderungsentscheidung.....	7
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	7
5.6.	Förderungsabrechnung.....	7
5.7.	Auszahlung.....	8
6.	Allgemeines	8
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
6.2.	Laufzeit	8

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

1.1.1.

Natürliche oder nicht natürliche Personen, wenn das Unternehmen als technologie- bzw. wachstumsorientiert und als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)² im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts eingestuft werden kann.

Folgende Bereiche können beispielhaft zur Orientierung als technologieorientiert eingestuft werden:

- a Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen
- b Maschinenbau
- c Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
- d Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung und Ähnliches
- e Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
- f Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik
- g Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen, sonstiger Fahrzeugbau
- h Datenverarbeitung und Datenbanken (einschließlich Informationstechnologie)

1.1.2.

Mindestvoraussetzungen:

- a Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und | oder positive Erfolgsaussichten
- b Nach der Zufuhr der Finanzmittel durch Eigenkapital und dem Darlehen im Rahmen des gegenständlichen Programms muss zumindest eine positive Eigenkapitalquote dargestellt werden können
- c Betriebsstätte in Kärnten

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU- Richtlinie nicht gefördert werden können
- b Unternehmen die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c Unternehmen, in Schwierigkeiten
- d Unternehmen, die nach erfolgter Einbringung des zusätzlichen Eigenkapitals eine negative Eigenkapitalquote gem. Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) aufweisen
- e Unternehmen aus dem Bereich Handel
- f Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder

² Definition KMU siehe Website des KWF unter <http://www.kwf.at/kmu>

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

- a Unternehmensneugründungen
- b Expansion des Unternehmens inklusive strategischer Investitionen
- c Einführung von neuen Produktionstechnologien beziehungsweise maßgebliche Verbesserungen von aktuellen Produktionsverfahren (Prozessoptimierung, Technologiesprung, Technologietransfer)
- d Markteintritt und Marktaufbau
- e Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE³-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, im Rahmen der ETZ⁴-Programme »Italien–Österreich« und »Slowenien–Österreich« sowie anderer EU-Rahmenprogramme

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁵
- b Es werden Eigenmittel beziehungsweise eigenkapitalähnliche Mittel zumindest im Ausmaß des beantragten Darlehens in das Unternehmen eingezahlt. Die Einzahlung dieser Mittel darf nicht vor der Antragstellung erfolgen.
- c Durch das Darlehen muss ein maßgeblicher Anteil der Projektfinanzierung erfolgen.
- d Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- e Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens EUR 100.000,- betragen.
- f Nachweis der realistischen Umsetzbarkeit des Projekts.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Unternehmensneugründung und | oder der ersten Phase des Wachstums stehen (zum Beispiel Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagevermögen, Personal-, Sach- und Beratungskosten)

3 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

4 Europäische Territoriale Zusammenarbeit

5 Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B. EU, Bund usw.) angefallen sind
- b Ersatzinvestitionen
- c Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- d Geschäfts-(Firmen-)Wert
- e Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- f Maßnahmen, die ausschließlich der Vergangenheitsbewältigung dienen
- g Kosten der Auftrags- beziehungsweise Umlauffinanzierung
- h Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- i Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung eines Darlehens

4.2. Ausmaß der Förderung

Der Höchstbetrag der Darlehenssumme beträgt EUR 400.000,- und ist mit der Höhe der einzubringenden eigenkapitalähnlichen Mittel begrenzt, wobei jedoch das Stammkapital in Höhe von mindestens EUR 35.000,- hierzu nicht zu zählen ist.

Der Förderungsbarwert⁶ darf EUR 200.000,- nicht übersteigen.

Die Gestionierung erfolgt in drei Phasen:

Phase 1:

Dauer 2 Jahre; zinsfrei

Phase 2:

Dauer 2 Jahre; Zinsen: Referenzzinssatz (zum Zeitpunkt der Zusage) + 4 % p. a.; Zinsen werden nicht rückgezahlt, sondern zum Kapital dazugerechnet

Phase 3:

Dauer 4 Jahre; Zinsen: Referenzzinssatz (zum Zeitpunkt der Zusage) + 4 % p. a.; Rückzahlung in neun gleich hohen Halbjahresraten

In begründeten Fällen kann eine kürzere Laufzeit des Darlehens vereinbart werden.

Die Darlehensgewährung kann durch alle rechtlich zulässigen Darlehensarten erfolgen, wobei zur Verwirklichung des Förderungszwecks auch Nachrangigstellungen erfolgen dürfen.

Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.⁷

⁶ Volumen der nicht rückzahlbaren Zuschüsse beziehungsweise Barwert für Darlehen (im Wege der Abzinsung ermittelter Gegenbarwert der Förderung)

⁷ Siehe Website des KWF unter www.kwf.at/foerdersaetze

4.3. Subsidiarität⁸ | Kumulierung⁹

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Fördermöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wenn die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt wird, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.¹⁰

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind jedenfalls folgende Unterlagen - möglichst in elektronischer Form - beizubringen:

- a Angaben zum Unternehmen (Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Darstellung der Gesellschafterstruktur, Unternehmensbeschreibung)
- b Detaillierte Darstellung des Projekts in Form eines Businessplans
- c Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- d Unterlagen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens
- e Berechtigungsnachweise (zum Beispiel Verwertung von Patentrechten)
- f Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen.

⁸ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁹ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

¹⁰ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung des einzelnen Förderungsantrags können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsantrags verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt sein;

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

c

eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten. Auf Verlangen sind dem KWF während der Behaltefrist, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, der unterfertigte Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – der Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen beziehungsweise die Behaltefrist gesondert zu bestätigen.

d

den KWF zur Abbuchung der fälligen Annuitätenraten zu ermächtigen.

e

Projektänderungen dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung

5.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und
- c der Nachweis erbracht wurde, dass frisches Eigenkapital in der Höhe des Darlehens in das Unternehmen eingezahlt worden ist.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Tranchen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsangebot vorgenommen wird.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹¹ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.11.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2024 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31.12.2021 befristet.

¹¹ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.